

## **Erläuterungen zur Verpackungsverordnung-Novelle 2023**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Inkrafttreten der geplanten Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen ergibt sich die Notwendigkeit auch in der Verpackungsverordnung 2014 geringfügige Anpassungen vorzunehmen.

Weiters sollen geringfügige Ergänzungen und redaktionelle Klarstellungen erfolgen.

#### **Verhältnis zur Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen**

Die Verpackungsverordnung 2014 gilt im Wesentlichen auch für die von der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen umfassten Einweg-Getränkegebinde. Mit der Verpackungsverordnung-Novelle 2021, BGBl. II Nr. 597/2021 sind jedoch die Verpflichtung zur Systemteilnahme, die Eigenimporteursregelung und die Informations- und Meldepflichten (vgl § 6a Verpackungsverordnung 2014) für bepfandete Einweggebinde entfallen. Diese Verpflichtungen sollen in der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen durch eine Verpflichtung zur Teilnahmepflicht am Pfandsystem und eigene Informations- und Meldepflichten ersetzt werden.

Ausländische Unternehmen und hier insbesondere Versandhändler sollen am Pfandsystem durch Benennung eines österreichischen Bevollmächtigten teilnehmen, der in ihrem Namen die Verpflichtungen in Österreich erfüllt. Aus Gründen der Effizienz soll es für den Bereich der Verpackungen jeweils nur einen Bevollmächtigten geben, der sowohl die Vorgaben der Verpackungsverordnung 2014, als auch die Vorgaben der Pfandverordnung einhalten soll.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2)**

Das Zitat soll an die neue Rechtslage angepasst werden.

#### **Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4)**

Die in Abs. 4 festgelegte Meldepflicht soll die Meldung der eingesetzten Mehrwegverpackungen betreffen, wenn keine Systemteilnahmepflicht besteht. Praktisch ist das nur der Fall, wenn ein Primärverpflichteter nur wiederverwendbare Verpackungen und bepfandete Einweggetränkeverpackungen in Verkehr setzt (und sonst keine Verpackungen!).

Die Meldepflicht für die bepfandeten Einweggetränkegebinde ist in der Pfandverordnung geregelt.

#### **Zu Z 3 (§ 6a)**

Es sollen jene Bestimmungen aufgezählt werden, die für bepfandete Einweggetränkeverpackungen nicht gelten. Im Wesentlichen handelt es sich um die Bestimmungen betreffend wiederverwendbare Verpackungen, die Systemteilnahmepflichten und Bevollmächtigte für Einwegkunststoffprodukte.

Die in der Verpackungsverordnungsnovelle 2021 festgelegte Ausnahme für die §§ 16a und 16b soll künftig nicht mehr enthalten sein. Das bedeutet, dass es für eine ausländische Person oder einen ausländischen Versandhändler, der für Verpackungen, die in Österreich in Verkehr gesetzt werden, Verantwortung übernehmen muss oder kann, nur einen Bevollmächtigten in Österreich geben soll. Ein Bevollmächtigter für Verpackungen muss auch die Vorgaben der künftigen Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen einhalten.

#### **Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 und 2)**

Ergänzt werden soll die Meldung der dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie von Verbundverpackungen.

#### **Zu Z 5 (§ 14a Abs. 1 und 2)**

Die Systemgastronomie ist eine Form der Gastronomie, die sich im Wesentlichen durch die Existenz von standardisierten Organisationsstrukturen und Prozessen von der klassischen Gastronomie bzw. der Individualgastronomie unterscheidet. Systemgastronomische Unternehmen verfolgen die Ökonomisierung und Vereinheitlichung (in Bezug auf Prozesse und eine Corporate Identity) von zehn oder mehr Restaurants. Ziel dieser Vereinheitlichung ist es, dem Gast in jeder Betriebsstätte die gleiche Produktpalette in gleichbleibender Qualität anzubieten.

Auch diese Unternehmen sollen der Trenn- und Übergabepflicht der sonstigen gewerblichen Anfallstellen unterliegen.

**Zu Z 6 (§ 21a Abs. 1)**

Seitens der EU wird im Rahmen der Meldepflichten für in Verkehr gesetzte Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen auch die jeweilige Anzahl gefordert. Das soll hier ergänzt werden.